

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. August

1956

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	83	Durchführung des Jugendschutzgesetzes	87
Verordnung:		Landeskollekte für Münzesheim und Denzlingen	91
Haushalt der Kirchenbezirke	84	Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1956	91
Bekanntmachungen:		Erhebung der Kirchenlohnsteuer in Baden (Betriebsstättenbesteuerung)	92
Theologische Prüfungen im Spätjahr 1956	87		
Bibelkundl. Kolloquium im Spätjahr 1956	87		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Adolf Metzger in Neckarbischofsheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Vikar Gerhard Böttcher in Sinsheim zum Pfarrer in Dühren.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Paul-Gerhard Lassahn in Neureut-Nord zum Pfarrer in Gölshausen.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Walter Dennig* in Haslach (Kinzigtal) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz)

Religionslehrer Vikar Horst Behringer in Mannheim (Handelsschule II) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Religionslehrer Vikar Werner Bernhard in Lahr (Max-Planck-Gymnasium) als Pfarrver-

walter nach Ichenheim, Vikar Richard Kopf in Pforzheim (Christus- und Matthäuspfarrei) als Religionslehrer nach Lahr (Max-Planck-Gymnasium), Vikar Adolf Mall in Grünwettersbach als Pfarrverwalter nach Obergimpfern, Vikar Eberhard Ziegler in Hockenheim als Vikar zur Ver-
sehung der Pfarrei nach Altlußheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Christoph Kraft in Ichenheim zum Pfarrer in Neckarmühlbach (Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer i. R. Kurt Wiederkehr mit der vorübergehenden Vernehmung der Pfarrei Bad Rappenau.

Ernannt:

Pfarrer Willi Gegenheimer in Grünwettersbach zum (nebenamtlichen) Landesbeauftragten für das Männerwerk der Landeskirche.

Ernannt:

Rechnungsrat Julius Elsasser bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach zum Oberrech-

nungsrat unter gleichzeitiger Versetzung zum Oberkirchenrat, Finanzoberinspektor Wilhelm Gscheidlen bei der Evang. Pflege Schönaun in Heidelberg und die Rechnungsräte Hermann Finck, Wilhelm Küst und Hermann Mayer, alle beim Oberkirchenrat zu Oberrechnungsräten, die Finanzinspektoren Julius Bräumer und Emil Joos beim Oberkirchenrat zu Rechnungsräten, die Finanzinspektoren Karl Krüger bei der Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg und Herbert Scholl bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach zu Finanzoberinspektoren, der außerplanmäßige Finanzassistent Gerhard Mössinger bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum planmäßigen Finanzassistenten.

Zurruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Walter Brandl in Baden-Baden (Altstadtpfarrei) auf 1. 10. 1956.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Zurruhegesetz:

Oberpfarrer Lic. Dr. Wilhelm Heinsius in Freiburg (Landesgefängnis) auf 1. 4. 1956.

Gestorben:

Pfarrer und Dekan i. R. Eduard Dick, zuletzt in Buggingen, am 21. 7. 1956.

Verordnung.

Az. 55/1

***Den Haushalt der Kirchenbezirke betr.**

Vom 10. 7. 1956

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des kirchl. Gesetzes, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955 (VBl. S. 60) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Verordnung, den Haushalt der Kirchenbezirke betr., vom 26. 10. 1934 (VBl. S. 123) in der Fassung der Verordnungen vom 11. 6. 1935 (VBl. S. 62), vom 31. 12. 1936 (VBl. 1937 S. 2), vom 24. 5. 1939 (VBl. S. 124) und vom 12. 9. 1946 (VBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.“

2. § 2 Absatz 1 Ziffer 1 wird gestrichen.

3. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 ist anstelle von „Allgemeine Evang. Kirchenkasse“ zu setzen: „Evang. Landeskirchenkasse“.

5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirkskirchenrat fertigt entsprechend dem Zusammentreten der Bezirkssynode (§ 6 kirchl. Gesetz, den Kirchenbezirk betr. vom 27. 10. 1955) für drei Rechnungsjahre, in deren erstem die Bezirkssynode tagt, erstmals für den Rechnungszeitraum vom 1. 4. 1957 bis zum 31. 3. 1960, einen von der Bezirkssynode zu genehmigenden Voranschlag, berechnet darnach die Beitragsanteile der einzelnen Kirchen-(Diaspora-)gemeinden, setzt die betreffenden Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände davon in Kenntnis und stellt das Einzugsregister nebst Voranschlag dem Rechner mit Einnahmeanweisung zu.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Rechner legt alle drei Jahre, erstmals auf 15. April 1960, das Kassenbuch mit Belegen für die abgelaufenen drei Rechnungsjahre nebst einer Haushaltsplanfertigung dem Rechnungsprüfungsamt des Evang. Oberkirchenrats zur Prüfung vor. Das Prüfungsergebnis wird in einem Bescheidsentwurf zusammengefaßt, der bei der nächsten Bezirkssynode zum Bescheid zu erheben ist.“

7. § 9 wird gestrichen.

§ 2

In der eine Anlage der Verordnung bildenden Buchungsordnung für die Rechnungen der Bezirkskirchenkasse sind unter den Ausgaben der Rechn. Abt. II die Abschnitte 1 und 2 „Kosten der Pfarrsynoden“ und „Kosten der Pfarrkonferenzen“ zu streichen. Die Abschnitte 3 bis 11 erhalten die Nummern 1 bis 9.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung von 1. April 1956 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1956

Evang. Oberkirchenrat:

Dr. Bürgy

Nachstehend geben wir die **Verordnung, den Haushalt der Kirchenbezirke betr.**, vom 26. 10. 1934 in der nach § 1 der vorstehenden Verordnung geltenden Fassung bekannt:

Zum Vollzug von § 13 des kirchl. Gesetzes, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955 (VBl. S. 60) wird über die Bestreitung des Aufwandes der Kirchenbezirke verordnet, was folgt:

§ 1

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Verwaltung der in einem Kirchenbezirk vereinigten

Kirchen- und Diasporagemeinden, soweit sie den Organen des Kirchenbezirks obliegt, führt jeder Kirchenbezirk eine Bezirkskirchenkasse. Die für die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Als Aufwand im Sinne des § 1 gelten:

1. die Tagegelder und Reisekosten aus Anlaß der Tagungen des Bezirkskirchenrats (vgl. § 9 des kirchl. Gesetzes, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955, wegen der Aufgaben des Bezirkskirchenrats) und die sonstigen Kosten dieser Tagungen;
2. für die Jugendarbeit
 - a) der Beitrag zum Aufwand für den Bezirksjugendwart,
 - b) die Tagegelder und Reisekosten aus Anlaß der gemeinsamen Tagungen der Bezirksjugendpfarrer;
3. die Kosten
 - a) der Kirchen- und Dekanatsvisitationen (vgl. die Verordnung vom 28. 4. 1921, die Visitation der Kirchengemeinden - Diasporagemeinden - und Kirchenbezirke betr., VBl. S. 25 ff., in der Fassung der Verordnung vom 14. 7. 1928, VBl. S. 57, und vom 14. 3. 1935, VBl. S. 28) mit Ausnahme der Gebühren der Beauftragten des Oberkirchenrats. Die Aufwendungen, die den Beauftragten des Oberkirchenrats aus der Vornahme oder aus der Teilnahme bei den Kirchen- oder Dekanatsvisitationen entstehen, werden aus Mitteln der Landeskirche bestritten,
 - b) der Religionsprüfungen an den Volksschulen einschließlich der Berufsschulen. Den Aufwand für die Vornahme von Religionsprüfungen an den Höheren Lehranstalten und an den Fachschulen trägt die Evangelische Landeskirchenkasse ohne Rücksicht darauf, ob die Religionsprüfung von einem Mitglied des Oberkirchenrats oder von einem Dekan vorgenommen wird,
 - c) der Dienst- und Wohnungsübergaben;
4. die Kosten für die Organisation und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit,
5. die Kosten der Führung der Kasse und der Rechnung der Bezirkskirchenkasse,
6. sonstige Kosten (z. B. Tagegelder und Reisekosten des Dekans aus oben nicht genannten dienstlichen Anlässen, Kosten des Dekans aus Anlaß der Einführung eines Geistlichen in sein Amt, Kosten der Orgelprüfungen, Beiträge zum Kampf gegen den Alkoholismus, Aufwand für Schreibbedürfnisgegenstände, Papier, Vordrucke, Bücher und dergl., Versandkosten des Dekanats u. a.).

(2) Die Tagegelder und der Ersatz der Reisekosten werden, soweit nicht besondere Vorschriften für Einzelfälle in dieser Verordnung

oder in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen getroffen sind, nach den von der Landeskirche hierüber erlassenen Vorschriften bemessen.

§ 3

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Ausgabe von einer Kirchengemeinde, von einer Diasporagemeinde oder vom Kirchenbezirk zu übernehmen ist, so ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

§ 4

(1) Der nach § 1 vom Kirchenbezirk aufzubringende Aufwand soll nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Bewohner auf die einzelnen zum Kirchenbezirk gehörenden Kirchen- und Diasporagemeinden umgelegt werden. Bei zusammengesetzten Kirchengemeinden (§ 38 KV) ist für jede einzelne Kirchengemeinde die Umlage nach der Zahl der evangelischen Bewohner der Einzelgemeinde festzustellen. Ist eine Kirchengemeinde geteilt (§§ 39 ff. KV), so ist der Berechnung und Anforderung des Beitrags die evangelische Bevölkerung der Gesamtkirchengemeinde zugrunde zu legen. Die Stärke der evangelischen Bevölkerung einer Kirchen-(Diaspora-)gemeinde ist auf Grund der veröffentlichten Ergebnisse der letzten Volkszählung festzustellen.

(2) Dem Bezirkskirchenrat (§ 13 kirchl. Gesetz, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955) steht das Recht zu, vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirkssynode anzuordnen, daß aus besonderen Gründen einzelnen Diasporagemeinden der Beitrag zur Bezirkskirchenkasse auf Antrag ganz oder teilweise erlassen wird.

§ 5

(1) Zur Führung der Bezirkskirchenkasse und zur Stellung der Rechnung wird in jedem Kirchenbezirk von den Bezirkssynoden ein Rechner unter Bewilligung einer angemessenen Belohnung oder ehrenamtlich angestellt. Das Dekanat hat von der Ernennung des Rechners und von jedem Wechsel in seiner Person (gegebenenfalls unter Angabe der Postschecknummer des neuen Rechners) der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe Mitteilung zu machen, damit letztere den Ersatz der aus der Bezirkskirchenkasse nur vorzuschüssig zu zahlenden Gebühren der Geistlichen für ihre Teilnahme an Synoden auf Anweisung des Oberkirchenrats ordnungsgemäß bewirken kann (vgl. § 7).

(2) Der Bezirkskirchenrat fertigt entsprechend dem Zusammentreten der Bezirkssynode (§ 6 kirchl. Gesetz, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955) für drei Rechnungsjahre, in deren erstem die Bezirkssynode tagt, erstmals für den Rechnungszeitraum vom 1. 4. 1957 bis 31. 3. 1960, einen von der Bezirkssynode zu genehmigenden Voranschlag, berechnet darnach die Beitragsanteile der einzelnen Kirchen-(Diaspora-)gemeinden, setzt die betreffenden Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände davon in Kenntnis und stellt das Einzugsregister nebst Voranschlag dem Rechner mit Einnahmeanweisung zu.

§ 6

Den Kirchen- und Diasporagemeinden bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise sie ihren Beitragsanteil zur Bezirkskirchenkasse aufbringen wollen. In der Regel werden die Beiträge als Erfordernis in den Voranschlag des Kirchenfonds oder in den Ortskirchensteuervoranschlag (Haushaltsplan) aufzunehmen sein.

§ 7

(1) Dem Rechner werden für alle Ausgaben Zahlungsanweisungen erteilt, die vom Dekan und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Über die erteilten Anweisungen ist vom Dekan ein Anweisungsbuch zu führen. Weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrats sind zur Erteilung von Zahlungsanweisungen nicht befugt.

(2) Die Verzeichnisse über Kosten, die aus örtlichen Kirchenmitteln zu bestreiten sind oder die von den Bezirkskirchenkassen nur vorschüsslich bezahlt und aus allgemeinen Kirchenmitteln ersetzt werden, sind zur Prüfung und, soweit vorschüssliche Zahlung stattgefunden hat, zur Anordnung des Ersatzes an den Oberkirchenrat einzusenden. Hierher gehören insbesondere die Verzeichnisse über die Kosten der Teilnahme an den Bezirkssynoden. Der Einfachheit wegen können die Entschädigungen der Teilnehmer an den Bezirkssynoden schon gelegentlich der Tagungen selbst, auch wenn Ersatz durch die Evang. Landeskirchenkasse in Frage kommt, aber nur vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Oberkirchenrat bezahlt und je in einem Betrag gebucht werden. Die Vorlage der Kostennachweisungen hat alsbald nach den Tagungen zu geschehen. Nicht vorzulegen sind die Rechnungen über den der Bezirkskirchenkasse ausschließlich und endgültig verbleibenden Aufwand.

§ 8

Der Rechner legt alle drei Jahre, erstmals auf 15. 4. 1960, das Kassenbuch mit Belegen für die abgelaufenen drei Rechnungsjahre nebst einer Haushaltsplanfertigung dem Rechnungsprüfungsamt des Evang. Oberkirchenrats zur Prüfung vor. Das Prüfungsergebnis wird in einem Bescheidsentwurf zusammengefaßt, der bei der nächsten Bezirkssynode zum Bescheid zu erheben ist.

§ 9

Der Oberkirchenrat ist berechtigt, die Dienstgeschäfte des Rechners der Bezirkskirchenkasse jederzeit durch einen Prüfungsbeamten prüfen und insbesondere einen unvermuteten Kassensurzusturz vornehmen zu lassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1956

Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Bürgy

Anlage

Buchungsordnung für die Rechnungen der Bezirkskirchenkassen

Einnahmen:

- I. Von früheren Jahren:
 1. Kassenvorrat aus voriger Rechnung.
 2. Rückstände.
- II. Vom laufenden Jahr:
 1. Beiträge der Gemeinden.
 2. Sonstige Einnahmen.
- III. Uneigentliche Einnahmen:
 1. Vorschüsse und Wiederersatz solcher.
 2. Zum Ausgleich irriger Kassenbucheinträge.
- IV. Grundstockseinnahmen:

(Angelegte Kapitalien):

 1. Aus der Vorrechnung.
 2. Vom laufenden Jahr.

Ausgaben:

- I. Von früheren Jahren.
- II. Vom laufenden Jahr:
 1. Kosten der Sitzungen des Bezirkskirchenrats.
 2. Kosten der Kirchen- und Dekanatsvisitationen.
 3. Kosten der Religionsprüfungen an Volksschulen.
 4. Kosten der Dienst- und Wohnungsübergaben.
 5. Kosten der Führung der Bezirkskirchenkasse.
 6. Sonstige Ausgaben:
 - a) Tagegelder und Reisekosten des Dekans, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 4 fallen,
 - b) Kosten der Einführung der Geistlichen in ihr Amt,
 - c) Schreibbedürfnisse, Papier, Vordrucke,
 - d) Versandkosten,
 - e) Bücher.
 7. Beitrag zur Pflege der Kirchenmusik des Kirchenbezirks.
 8. Kosten der Tagungen der Bezirksjugendpfarrer.
 9. Beitrag für die Jugendarbeit, insbesondere zum Aufwand für den Bezirksjugendwart.
- III. Uneigentliche Ausgaben:
 1. Vorschüsse und Wiederersatz solcher.
 2. Zum Ausgleich irriger Kassenbucheinträge.
- IV. Grundstocksausgaben:

(Angelegte Kapitalien):

 1. Aus der Vorrechnung.
 2. Vom laufenden Jahr.

Bekanntmachungen.

OKR. 11. 7. 1956 **Theologische Prüfungen**
Nr. 17286 **im Spätjahr 1956 betr.**
Az. 20/01

Die im Spätjahr 1956 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, den 1. Oktober 1956**
1. u. 2. Oktober schriftliche Prüfung,
ab 15. Oktober mündliche Prüfung);
die **zweite** am **Montag, den 10. Septbr. 1956**
(10. bis 12. September schriftliche Prüfung,
ab 17. September mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten Prüfung** müssen spätestens am **3. September**, die zur **zweiten Prüfung** spätestens am **1. August***) beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) sowie die Ergänzungsverordnungen vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95) und vom 26. 1. 1956 (VBl. S. 4).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

*) Durch Aushang im Petersstift und im Praktisch-Theol. Seminar Heidelberg bereits bekanntgegeben.

OKR. 11. 7. 1956 **Das bibelkundliche**
Nr. 17287 **Kolloquium im Spätjahr 1956**
Az. 20/01 **betr.**

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **11. und 12. Oktober 1956** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) Die **Gesuche** um Zulassung sind bis spätestens **26. September** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 30. 7. 1956 ***Durchführung des Jugend-**
Nr. 18225 **schutzgesetzes betr.**
Az. 42/0

Zu dem Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 (s. VBl. S. 7/1952) haben die zuständigen Ministerien von Baden-Württemberg unterm 7./11. 5. 1956 eine Ausführungsanweisung erlassen, die wir nachstehend zum Abdruck bringen.

Ausführungsanweisung des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 BGBl. I S. 936)

Vom 7./11. Mai 1956 Nr. IX 1435/1/108 und Nr. J 619 (Gemeins.ABl. S. 338)

A.

I. Das Gesetz soll die Jugend vor sittlichen und gesundheitlichen Schäden und Gefahren schützen, die ihr in der Öffentlichkeit drohen. Der Deutsche Bundestag hat den Sinn des Gesetzes in folgender Entschliebung zum Ausdruck gebracht:

„Nach Art. 6 Abs. 1 des GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das wertvollste Gut der Familie und des Volkes ist die heranwachsende Jugend. Daher legt der Bundestag Wert darauf, dieser Jugend durch vorbeugende Maßnahmen Schutz und Hilfe zu gewähren. Aus diesem Grunde verpflichtet dieses Gesetz Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende und Veranstalter, sowie die zuständigen Behörden, die Jugend vor Gefährdung in der Öffentlichkeit zu schützen.“

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der in der Entschliebung genannte Kreis der Verpflichteten, sowie Jugendverbände und freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt zu einer engen Zusammenarbeit gelangen. Diese herzustellen, ist in erster Linie Aufgabe des Jugendamts. Die bisherigen Erfahrungen sowie die am 1. Januar 1955 in Kraft getretene Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. machen eine Neufassung und eine Zusammenfassung der bisher in den einzelnen Landesteilen erlassenen Ausführungsanweisungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erforderlich.

II. Die vorläufigen Anweisungen der Innenministerien von Württemberg-Baden v. 10. März 1952 Nr. IX 8, von Baden vom 1. Februar 1952 Nr. 4200 J, von Württemberg-Hohenzollern vom 8. Februar 1952 Nr. IX 252-2/Fi — sowie des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit — vom 26. Januar 1952 Nr. 1157/VI und der Gemeinsame Erlass des Bad. Ministeriums des Innern und des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. Januar 1952 Nr. 3404 J/A 653 samt dem Gemeinsamen Erlass derselben Ministerien vom 28. März 1952 Nr. 14 200 J/A 2782 werden aufgehoben.

B

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

1. Orte, an denen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, können insbesondere sein:

Lokale in der Nähe von Truppenunterkünften, nach Einbruch der Dunkelheit Rummelplätze, Parkanlagen, unübersichtliche Ruinengrundstücke, Wartehallen und Bahnhöfe.

Das Zelten, insbesondere außerhalb von öffentlichen Zeltplätzen kann erhebliche sittliche Gefahren mit sich bringen. Auf den Erlaß des Innenministeriums über den Jugendschutz auf Zeltplätzen vom 4. August 1955 Nr. III 630/65 (GABl. S. 283) wird hingewiesen.

Sittliche Gefahr bedeutet nicht nur eine sexuelle Gefährdung, umfaßt vielmehr alle sittlich abwegigen Einflüsse, durch die der Minderjährige in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung beeinträchtigt werden kann. So soll der Jugendliche unter anderem vor den Gefahren des Alkohols und des Nikotins, vor Ausschweifung und übertriebener Vergnügungssucht sowie vor dem Glücksspiel geschützt werden.

2. Das Gesetz verpflichtet in erster Linie zur Meldung des betreffenden Jugendlichen. Die Meldepflicht obliegt der Polizei, den Fürsorge- und den Gesundheitsämtern. Zur Meldung befugt sind insbesondere die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die Jugendverbände und sonstigen Organisationen der Jugendpflege sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Meldung muß an das für den Ort der Feststellung zuständige Jugendamt unter Angabe der Personalien des Jugendlichen und der näheren Umstände, die Veranlassung zur Meldung gegeben haben, erfolgen.

Um alle Gefahrenquellen zu erfassen, sind neben dem allgemeinen polizeilichen Streifendienst Sonderstreifen durch besonders geschulte Polizeibeamte durchzuführen.

3. Als weitere Maßnahmen sieht das Gesetz vor:

Unverzügliche Beseitigung der den Jugendlichen unmittelbar drohenden Gefahr,

Anhalten der Jugendlichen zum Verlassen des gefährdeten Ortes,

Zuführen an die Erziehungsberechtigten und Verbringen in die Obhut des Jugendamts.

a) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 allein ergibt keine Rechtsgrundlage, um in bestehende Rechte Dritter zur Beseitigung der Gefahr einzugreifen. Liegt jedoch der Tatbestand der §§ 13 oder 14 des Gesetzes vor, so ist ein Einschreiten im Rahmen der allgemeinen polizeilichen oder strafprozessualen Vorschriften geboten, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Auf § 5 des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (GesBl. S. 249) wird hingewiesen. Gegen einen Gefahrenherd, der eine ständige Gefährdung Jugendlicher darstellt, kann auf Grund des allgemeinen Polizeirechts eingeschritten werden.

b) Kann die Gefahr nicht unmittelbar beseitigt werden, so soll der Jugendliche zum Verlas-

sen des Ortes angehalten werden, dabei soll zunächst versucht werden, ihn ohne Anwendung von Zwangsmitteln durch erzieherische Einwirkung zur Einsicht zu bringen.

c) Verläßt der Jugendliche nicht den gefährdeten Ort, so ist er dem Erziehungsberechtigten vorzuführen. Im Falle der Weigerung sind polizeiliche Zwangsmittel zulässig.

d) Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so kann der Jugendliche vorübergehend durch das Jugendamt in Obhut genommen werden.

Die Vorschrift des § 1 des Gesetzes begründet kein selbständiges Verwahrungsrecht des Jugendamts. Erfolgt die Inobhutnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten oder, falls diese nicht erreichbar sind, des Jugendlichen, so ist nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Sie erfolgt auf Antrag durch das zuständige Vormundschaftsgericht, das gemäß § 1666 BGB die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Liegt eine richterliche Entscheidung, die die Inobhutnahme für zulässig erklärt, nicht vor, so ist der Jugendliche spätestens am Ende des Tages, der dem Tag der Inobhutnahme folgt, aus der Obhut des Jugendamts zu entlassen.

Die Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Räume zur Unterbringung vorhanden sind. Ortsarrestlokale sollen nach Möglichkeit nicht verwendet werden. Der Jugendliche darf keinesfalls zusammen mit Festgenommenen untergebracht werden. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege können in Anspruch genommen werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und kein Zwang ausgeübt werden muß.

Zu § 2:

Ob eine Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle das für den Veranstaltungsort zuständige Jugendamt.

Die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 gilt nur, wenn der Gaststättenbesuch im Zusammenhang mit der Dauer der Reise und den vorhandenen Anschlußmöglichkeiten begründet werden kann. Gegebenenfalls sind die Fahrausweise der Jugendlichen zu überprüfen.

Zu § 3:

1. Nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) ist nur die Verabreichung von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Jugendliche unter 18 Jahren zum eigenen Genuß untersagt. Nach § 3 des Jugendschutzgesetzes ist dagegen auch die Verabreichung von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren zum Verbrauch durch andere Personen, z. B. Erziehungsberechtigte, nicht gestattet. Außerdem verbietet § 3 den Jugendlichen den Genuß von mitgebrachtem Brannt-

wein oder überwiegend branntweinhaltenen Genußmitteln in Gaststätten oder Verkaufsstellen. Auch ist verboten, daß Erwachsene den ihnen verabfolgten Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel an Jugendliche zum Genuß weitergeben.

2. Auf die höhere Strafandrohung des § 13 dieses Gesetzes wird hingewiesen. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes bleiben unberührt.

3. Überwiegend branntweinhaltige Genußmittel sind z. B. Liköre, Weinbrände, Schnäpse, überwiegend mit Branntwein und Cognac versetzte Bowlen.

Unter „andere alkoholische Getränke“ fallen u. a. Bier, Weißbier, Sekt und Wein. Das Gesetz unterscheidet zwischen „verabfolgen“ und „verabreichen“. Unter „verabreichen“ i. S. des § 3 Abs. 2 ist jede Abgabe zum alsbaldigen oder späteren eigenen Genuß zu verstehen, während „verabfolgen“ jede Hingabe im Geschäftsbetrieb zum eigenen oder fremden Genuß bedeutet.

Zu § 4:

1. Öffentliche Tanzveranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind solche, zu denen ein unbeschränkter Personenkreis die Möglichkeit des Zutritts hat.

2. Zur Anwesenheit genügt der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe des Tanzplatzes. Unter Teilnahme ist Beteiligung am Tanz zu verstehen.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Jugendlichen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, wenn ihre Anwesenheit oder Teilnahme der gesetzlichen Vorschrift widerspricht.

Zu § 5:

Das Verbot der Zulassung von Jugendlichen unter 16 Jahren gilt für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen. Darunter fallen auch die kabarettistischen Einlagen in Gaststätten und Filmtheatern.

Catcher-Veranstaltungen und Freistilämpfe sind in der Regel keine Veranstaltungen im Sinne des § 5. Ihre Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gefährdungstatbestandes nach § 1 des Gesetzes ist aber geboten. Frauenringkämpfe sind jugendgefährdend i. S. des § 1 des Gesetzes.

Die Anerkennung als „geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt durch das für den Veranstaltungsort zuständige Jugendamt.

Zu § 6:

1. Jugendlichen bis zu 16 Jahren ist die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen grundsätzlich untersagt, es sei denn, daß der Film als jugendfördernd für die Altersstufe bis zu 10 Jahren oder als jugendgeeignet für die Altersstufe von 10 bis 16 Jahren ausdrücklich an-

erkannt und durch Anschlag bekannt gemacht ist.

2. Die obersten Landesjugendbehörden haben mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. vereinbart, daß die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) im Auftrag der obersten Landesbehörden die Filme prüft und sie nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 des Gesetzes beurteilt. Auf Grund dieser Vereinbarung, die am 1. Januar 1955 in Kraft getreten ist, hat sich das Land Baden-Württemberg verpflichtet, anzuerkennen:

- a) als „jugendfördernd“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1, Filme, wenn sie von der FSK als „jugendfördernd“ bezeichnet worden sind,
- b) als „jugendgeeignet“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2, Filme, wenn sie von der FSK als „jugendgeeignet“ bezeichnet worden sind.

3. Die Anerkennung im Sinne des § 6 Abs. 2 gilt als erteilt, wenn

- a) eine blaue Freigabekarte der FSK mit dem Prüfungsvermerk ausgestellt ist:
„Er ist gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 geprüft und als „jugendgeeignet“ zur Vorführung vor Jugendlichen von 10 bis 16 Jahren, sowie als „jugendfördernd“ für Kinder unter 10 Jahren freigegeben oder „Er ist gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 geprüft und als „jugendgeeignet“ zur Vorführung vor Jugendlichen von 10 bis 16 Jahren freigegeben“ oder
- b) in dringenden Ausnahmefällen eine befristete Freigabebescheinigung der FSK – auch telegrafisch –, in der Art und Umfang der Freigabe bezeichnet ist, vorliegt, oder
- c) der Film in dem von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. herausgegebenen Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme enthalten ist. Die Titel derjenigen Filme, die jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein „+“. Das Verzeichnis enthält die Titel von Filmen, die vor dem 7. November 1952 von Dienststellen der Besatzungsmacht und bis 31. März 1953 von Ausschüssen der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegeben worden sind. Druckstücke dieses Verzeichnisses können vom Auslieferungslager P. Piché, Wiesbaden, Walkmühlthal, Anlage 26, bezogen werden.

4. Für die Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen ergeben sich nach § 6 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes folgende Verpflichtungen:

- a) Ihnen obliegt der Nachweis der Anerkennung als „jugendfördernd“ oder „jugendgeeignet“. Zum Zwecke der Überprüfung ist die mit dem Prüfungsvermerk versehene Freigabekarte, oder die befristete Freigabebescheinigung, oder das Verzeichnis der jugendgeeigneten und jugendfördernden Filme vor, während und nach der Filmveranstaltung zur Einsicht

für Kontrollen bereitzuhalten. Gelingt dem Veranstalter der Nachweis nicht, so ist der Zutritt für Jugendliche bis zu 16 Jahren verboten.

- b) Sie dürfen, falls Kinder oder Jugendliche zum laufenden Programm des Lichtspieltheaters Zutritt haben, keine Werbevorspanne oder Beifilme verwenden, die die entsprechende Anerkennung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 des Gesetzes nicht haben.
- c) Sie haben die Freigabe eines Films für Kinder oder Jugendliche bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll an der Theaterkasse und am Eingang des Theaters deutlich sichtbar sein.
- d) Sie müssen Jugendliche, denen der Zutritt zur Veranstaltung verboten ist, an der Kasse und bei der Kartenkontrolle zurückweisen. Kann der Jugendliche in Zweifelsfällen nicht den Nachweis des für das Programm erforderlichen Alters führen, so ist er zurückzuweisen.

5. In der Vereinbarung zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. haben die Veranstalter noch folgende, über das Gesetz hinausgehende Verpflichtungen übernommen:

- a) Die Verwendung sogenannter „negativer Jugendentscheidungen“ zu Werbezwecken, z. B. der besonders anreißerisch herausgestellte Hinweis „Jugendverbot“, „strengstes Jugendverbot“ unterbleibt.
- b) In der Werbung für eine öffentliche Filmveranstaltung darf auf die Freigabe eines Films als „jugendgeeignet“ oder „jugendfördernd“ nicht hingewiesen werden, wenn gleichzeitig Filme gezeigt werden sollen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies gilt nicht für die Vorführung von Wochenschauen.

Die bei der Durchführung des Gesetzes beteiligten Behörden werden ersucht, Verstöße gegen diese Bestimmungen der Vereinbarung dem Innenministerium zu berichten.

6. Bei den Kontrollen ist zu beachten:

- a) Eine Störung der Vorstellung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Kontrollen sind unauffällig durchzuführen. Beauftragte des Jugendamts können in geeigneter Weise beteiligt werden.
- b) Bei Nachtvorstellungen ist zu prüfen, ob nicht, bedingt durch die Lage des Kinos und den Kreis der Besucher, der allgemeine Tatbestand der Gefährdung nach § 1 des Gesetzes vorliegt.
- c) Besondere Aufmerksamkeit ist der Werbung (Anschläge, Plakate, Handzettel) zuzuwenden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach den §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuches vorliegt oder ob gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) verstoßen wird.

Zu § 7:

Öffentliche Spielhallen sind jedermann zugängliche Räume, in denen durch aufgestellte Geräte und Vorrichtungen Gelegenheit zum Glücksspiel oder zum Geschicklichkeitsspiel geboten wird.

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen ist auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet.

Glücksspiele sind solche Spiele, bei denen der Erfolg ganz oder zum Teil vom Zufall abhängt. Auf die Strafbestimmungen des § 284 StGB wird hingewiesen.

An den Glücksspielgeräten ist gemäß § 9 des Gesetzes der Hinweis anzubringen, daß die Benutzung des Geräts Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet ist.

Zu § 8:

Öffentlichkeit liegt bei allen Räumen und Orten vor, die jedermann zugänglich sind.

Zu § 9:

Die Bekanntmachung muß deutlich lesbar an einer für jedermann sofort sichtbaren Stelle angebracht und in einer möglichst jedem Jugendlichen verständlichen Form abgefaßt sein.

Zu § 10:

1. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmeerlaubnis sind

- a) für den einzelnen Stadt- und Landkreis die untere Verwaltungsbehörde,
- b) für mehrere Stadt- und Landkreise die Regierungspräsidien.

2. Ausnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn die Veranstaltung

- a) nachweislich kulturell wertvolle oder lehrreiche Darbietungen enthält,
- b) im Rahmen der Jugendpflege von einer anerkannten Jugendorganisation durchgeführt oder gefördert wird.

Zu § 11:

Erziehungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind außer den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger, sowie alle sonstigen Personen, denen die Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Lehrer, Erzieher, Lehrmeister und in der Jugendwohlfahrt tätige Personen. Ihnen stehen Personen gleich, die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Jugendlichen in Obhut genommen haben.

Der Auftrag ist, wenn der Verdacht einer Jugendgefährdung besteht, glaubhaft zu machen. Bestehen begründete Zweifel über das Auftragsverhältnis, so ist der Jugendliche als unbegleitet zu behandeln.

Zu § 12:

1. Erfolgt eine Meldung, so ist das Jugendamt zunächst verpflichtet, die Verhältnisse des Jugendlichen zu überprüfen.

2. In den meisten Fällen wird es genügen, wenn das Jugendamt die Eltern oder Erziehungsberechtigten (auch Lehrer, Lehrmeister) unterrichtet und veranlaßt, erzieherische Maßnahmen zu ergreifen. Auch eine Aussprache zwischen dem Vertreter des Jugendamts und dem Jugendlichen ist im Sinne dieses Gesetzes eine Erziehungsmaßnahme.

3. Schließlich können Erziehungsmaßnahmen auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB sowie der §§ 56 ff., 62 ff. und 67 JWG eingeleitet werden.

Zu § 13:

1. Fahrlässig im Sinne des Abs. 2 handeln Veranstalter, Gewerbetreibende und solche Personen, die einen Betrieb leiten oder beaufsichtigen, z. B. wenn sie in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragen und die Angaben der Jugendlichen nicht anhand von Ausweisen oder auf sonstige Weise überprüfen. Mindestens fahrlässig handelt der Lichtspieltheaterbesitzer, der keine Kontrolle über das Alter der jugendlichen Filmbesucher ausübt. Das gleiche gilt auch für den Unternehmer, der es unterläßt, sein Personal über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes aufzuklären. Das Hausrecht gibt jedem Unternehmer die Möglichkeit, Besucher von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen, wenn sie Zweifel über ihr Alter nicht beheben können.

2. Bei groben und bei wiederholten Verstößen von Unternehmern, die zur Ausübung ihres Gewerbes einer Erlaubnis bedürfen, sind diese Verstöße den für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden mitzuteilen.

Zu § 14:

Auf den Tatbestand und die höhere Strafordrohung des § 170 d StGB wird hingewiesen.

Die strafbare Handlung kann auch durch Unterlassen begangen werden, vor allem wenn Erziehungsberechtigte, Beauftragte oder die in § 13 aufgeführten Personen den Jugendlichen nicht hindern, sich an gefährdenden Orten aufzuhalten.

In Vertretung
Dr. Fetzer

In Vertretung
Dr. Christmann

OKR. 17. 7. 1956 **Landeskollekte für die Instand-**
Nr. 15820 **setzung der Kirchen in**
Az. 43/0 **Münzesheim und Denzlingen**
betr.

Am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. 9. 1956, wird eine Landeskollekte für die Instandsetzung der Kirchen in **Münzesheim und Denzlingen** erhoben, die **am Sonntag** zuvor den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die Evang. Kirchengemeinde **Münzesheim**, die sowohl zur Kirche als auch zum Pfarrhaus allein bau- und unterhaltungspflichtig ist, war im vergangenen Jahr gezwungen, einen Kindergarten zu erstellen. Obwohl sie an der Schuldenlast noch viele Jahre zu tragen haben wird, ist ihr bereits eine neue Aufgabe erwachsen. Die Kirche, die auch durch Kriegseinwirkung bauliche Schäden erlitten hat, muß dringend instandgesetzt und im Innern würdig hergerichtet werden. Die überwiegend kleinbäuerliche Gemeinde kann die erforderlichen Mittel nicht allein aufbringen. Sie bittet um die helfende Liebe aller Gemeinden unserer Landeskirche.

Die Evang. Kirchengemeinde **Denzlingen** war vor Jahren ebenfalls genötigt, der vergrößerten Seelenzahl Rechnung zu tragen und einen Kindergarten zu bauen. Obwohl die hierdurch entstandenen Darlehensschulden die Kirchengemeinde noch belasten, kann die Kircheninstandsetzung, insbesondere die Instandsetzung des unter Denkmalschutz stehenden Kirchturmes, nicht mehr länger aufgeschoben werden, nachdem wegen bestehender Einsturzgefahr bereits seit 2 Jahren nicht mehr mit allen Glocken geläutet werden darf. Die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten zur Sicherung und Wiederherstellung des Kirchturms stellen an die Kirchengemeinde Denzlingen neue finanzielle Anforderungen, denen sie allein nicht gerecht werden kann. Sie bittet daher um die brüderliche Hilfe aller Gemeinden.

OKR. 9. 7. 1956
Nr. 16143
Az. 43/4

Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1956 betr.

Am **7. Oktober ds. Js.** wird in unserer Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** begangen, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche in einem **Festgottesdienst** eine **Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Form zu erheben** ist.

Dem Tag der Inneren Mission voraus geht vom **1. bis 7. Oktober 1956** eine **Opferwoche der Inneren Mission**, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom **1. bis 7. Oktober 1956** eine **Haussammlung** und vom **5. bis 7. Oktober 1956** eine **Straßensammlung** genehmigt ist.

Tag und Opferwoche der Inneren Mission stehen in diesem Jahr unter dem **Leitwort:**

„Danken und Dienen“.

Als Text ist vorgesehen: Eph. 4, 32 — 5, 2.

Wir bitten unsere Pfarrämter wiederum aufs herzlichste, diese **e i n e** Sammlung für die Innere Mission in ihren Gemeinden gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen, auch bei allen Gemeindeveranstaltungen in der Opferwoche den Gemeindegliedern in Mütterabenden, Männerabenden und der Jugendarbeit das Werk der In-

neren Mission erneut lieb zu machen und in ihnen die Verantwortung für dieses Liebeswerk unserer Kirche zu wecken.

Für die Durchführung der Kollekte sowie der Sammlung wird der Gesamtverband der Inneren Mission in einem Rundschreiben rechtzeitig nähere Anweisungen geben, um deren genaue Beachtung gebeten wird.

Die **Abrechnung** der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede **Gemeinde** meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 20 % bis **spätestens 1. November 1956** an das zuständige Dekanat (die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab). Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung **bis 25. November 1956** an den Gesamtverband der Inneren Mission (Städt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat zum 10. Dezember 1956 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

OKR. 11. 7. 1956 *Erhebung der Kirchenlohn-
Nr. 13541 steuer in Baden
Az. 57/2 hier
 Betriebsstättenbesteuerung
 betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung, Kirchensteuer betr., vom 18. 4. 1956 (VBl. S. 76) bringen wir nachstehende Verwaltungsanordnung des Finanzministeriums zum Abdruck.

**Verwaltungsanordnung
des Finanzministeriums betreffend die Erhebung
der Kirchenlohnsteuer im Land Baden-Württemberg.**

Vom 2. Juni 1956 (Staatsanz. 1956 Nr. 44)

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (Reg.Bl. 1952 Seite 33), des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Land Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (Reg.Bl. 1952 Seite 32), des Artikels III Absatz 4 des badischen Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. 1951 S. 119) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges.Bl. 1956 S. 5) und des Artikels III Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. 1952 Seite 3) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges.Bl. 1956 Seite 5) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Gesetze und der dazu ergangenen Verwaltungsanordnungen vorbehaltlich des Absatzes 2 auch von solchen Arbeitnehmern erhoben, die oder deren Ehegatten

- a) der evangelischen oder römisch-katholischen Religionsgemeinschaft angehören, ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Baden-Württemberg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird,
- b) der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck angehören, ihren Wohnsitz im Land Hessen haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der Regierungsbezirke Nordbaden oder Südbaden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird,
- c) der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, ihren Wohnsitz im Land Hessen haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Regierungsbezirks Südbaden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(2) Die Regelung in Absatz 1 Buchstabe a gilt bei der evangelischen Kirchenlohnsteuer nicht für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuerberechnung von einer in der Gemeinde Bad Wimpfen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) Die Arbeitgeber führen die nach Absatz 1 einbehaltene Kirchenlohnsteuer jeweils zusammen mit der Kirchenlohnsteuer, die sie von ihren anderen kirchenlohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern einbehalten haben, an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte ab.

Artikel 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie ist erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1956 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist sie erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1956 zufließt.

Stuttgart, den 2. Juni 1956
S 2270 - 189/55

In Vertretung des Ministerialdirektors:
gez. Dr. Hölder

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.